

Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden gemäß § 55 Abs.1 HochSchG vom Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereiches zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von 3 Jahren berufen. Bei Bewährung soll ihr Beamtenverhältnis um weitere 3 Jahre verlängert werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 55 HochSchG und § 53 Grundordnung.

Eine Behandlung von Vorschlägen für die Besetzung von Juniorprofessuren durch den Senat ist im Hochschulgesetz nicht vorgesehen, so dass der Beschluss und die Auswahlbegründung des Fachbereichsrates Entscheidungsgrundlage sind.

Gemäß § 53 Abs.1 Grundordnung gelten für die Besetzung von Juniorprofessuren die in § 52 Abs.1 Nr.1, Abs.2 und 5 Grundordnung enthaltenen Grundsätze für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Professorenstellen entsprechend. Vor diesem Hintergrund

- ist das fachbereichsinterne Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in Analogie zur Besetzung von Professorenstellen abzuwickeln und
- das im Leitfaden für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.01.2011 dargelegte Raster

<http://www.uni-mainz.de/universitaet/22774.php>

sinngemäß anzuwenden

Dies bedeutet insbesondere:

- 1. Öffentliche Ausschreibung der Stelle entsprechend Nr. 3 ff des o.a.Leitfadens, wobei**
 - 1.1 es sich bei Abfassen des Ausschreibungstextes aus Kostengründen anbietet, in Rückkoppelung mit der Personalabteilung den eigentlichen Ausschreibungstext kurz zu fassen und über die Homepage abrufbare Informationen, insbesondere über spezielle verfahrensrechtliche Erfordernisse etc. vorzuhalten.

Der Präsident

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch

Ansprechpartnerin:

Waltraud Reinhardt
Präsidiälbüro
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Forum universitatis 2
Zimmer 01-215
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-22419
Fax +49 6131 39-22919
Mobil +49 176 1010056

weinhar@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de

Unser Zeichen
Pb 2 – 06-Vordr-004-JP

- 1.2 der zuständige Fachbereich¹ vor Ausschreibung einer Juniorprofessur gemäß **§ 53 Abs.1 Satz 2 und 3 Grundordnung** zu entscheiden hat, ob nach Ablauf der Befristung eine Festanstellung im Sinne des „tenure track“ angestrebt wird. In diesem Falle muss die dafür infrage kommende Stelle bereits vor Ausschreibung der Juniorprofessur konkret benannt werden.

- 2. Bildung einer Berufungskommission entsprechend den Vorgaben des Universitätsgesetzes (vgl. insbesondere Nr. 2 ff des Leitfadens)**

- 3. Darstellung des Auswahlverfahrens, Begründung der Auswahlentscheidung und ggf. der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages** in Analogie zu Nr. 4 ff des Leitfadens, wobei
 - die Anwendung der Sonderbestimmungen für die Besetzung von Lebenszeitprofessorenstellen nicht zwingend ist.
 - die Fachbereiche generell bestrebt sein sollten, einen mehrere Personen umfassenden Besetzungsvorschlag zu erstellen. Es hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits gezeigt, dass durchaus auch mit der Ablehnung einer Juniorprofessur zu rechnen ist.

- 4. Beschlussfassung im Fachbereichsrat gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 Grundordnung i.V.m. § 38 Abs.2 HochSchG**

5. Beifügung der Laudationes, des wissenschaftlichen Werdegangs, eines Publikationsverzeichnis, des Nachweises der Lehrveranstaltungen, der Bewerbungsunterlagen, Urkunden, etc.

6. Ggf. Einholung auswärtiger Gutachten bei heterogenem Diskussionsverlauf, uneinheitlichen Abstimmungsergebnissen im Fachbereichsrat² und / oder einer Diskrepanz zwischen dem Vorschlag der Berufungskommission und der Entscheidung des Fachbereichsrates²

¹ ggf. Teilfachbereich oder Hochschule für Musik Mainz bzw. Kunsthochschule Mainz

² ggf. Teilfachbereichsrat oder Rat